DER BEITRAG DER NEUEN GEWERBEABFALLVERORDNUNG ZUR KREISLAUFWIRTSCHAFT

PROF. DR. GOTTFRIED JUNG
RECHTSANWALT, MINISTERIALDIRIGENT A. D.

Kundenveranstaltung Jakob Becker Entsorgung
am 30. Juni 2017 in Kaiserslautern

Meine Schwerpunkte

1. Aufkommen und Entsorgung von Gewerbeabfällen
2. Defizite nach bisherigem Recht
3. Geltungsbereich der neuen Gewerbeabfallverordnung
4. Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen
5. Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen
6. Kreislaufwirtschaft als Geschäftsmodell
7. Neues Denken ist notwendig

Aufkommen an Gewerbeabfällen

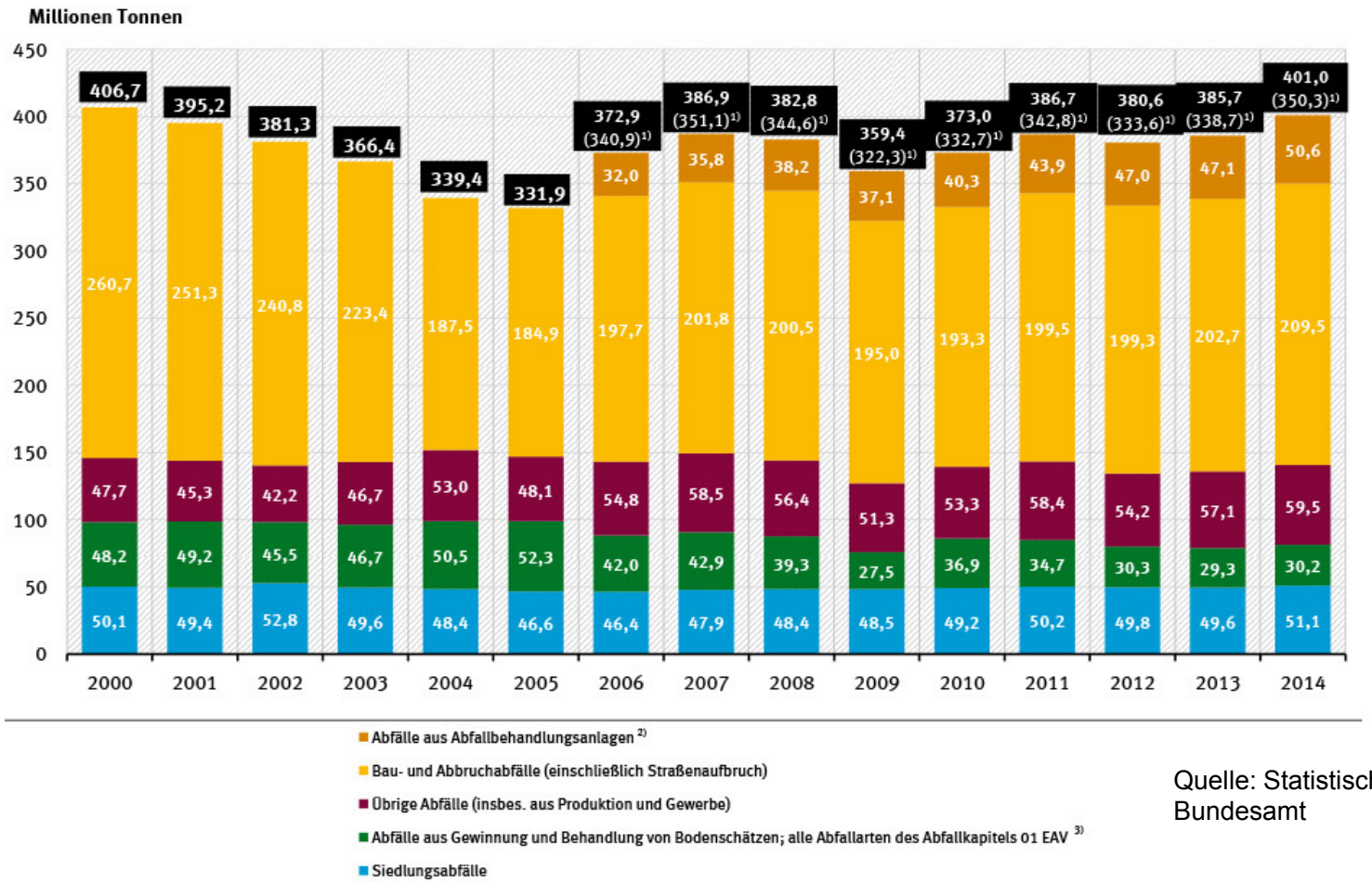

Quelle: Statistisches Bundesamt

Verwertungsquoten der Gewerbeabfälle

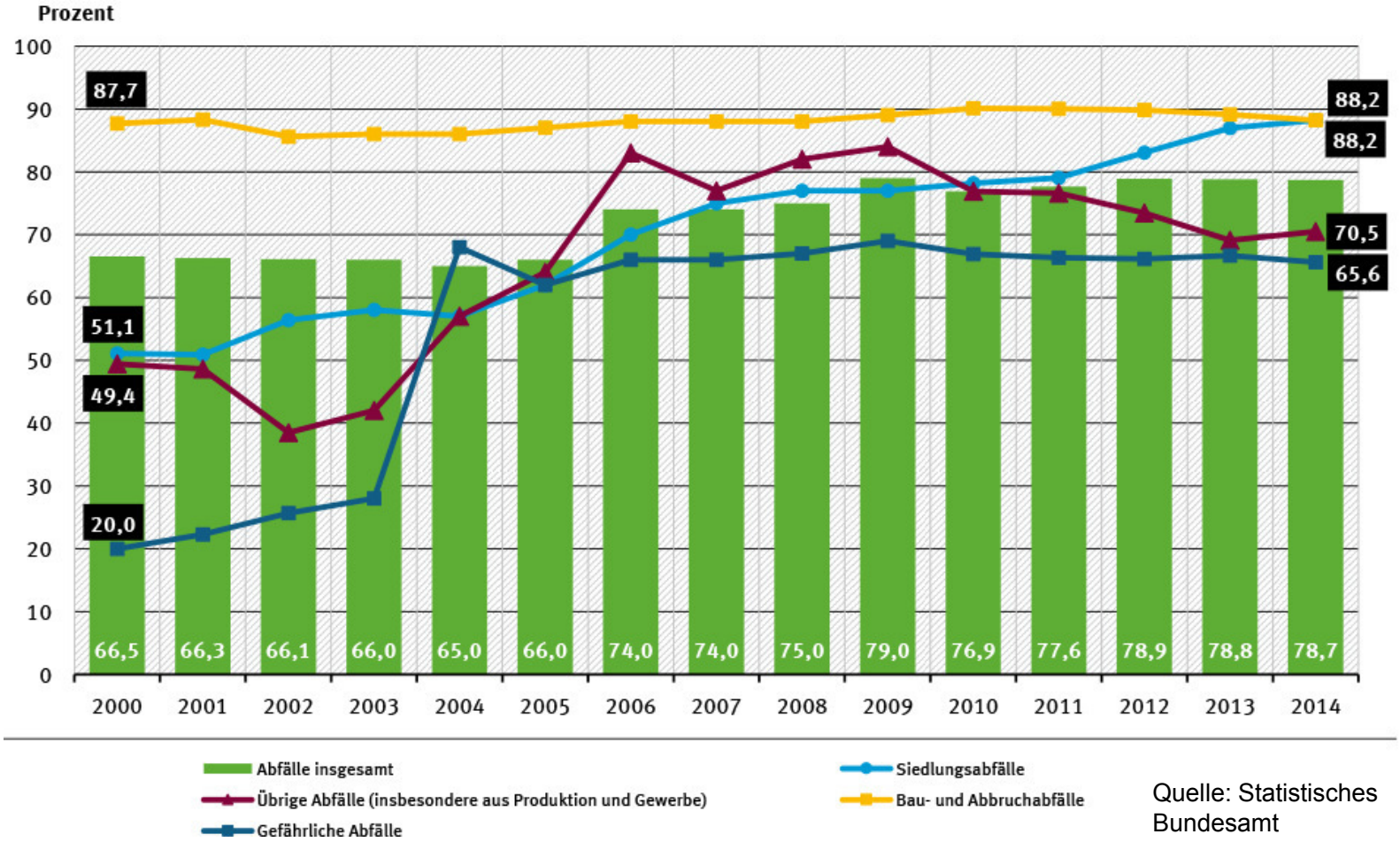

Quelle: Statistisches Bundesamt

Ablagerungsquoten der Gewerbeabfälle

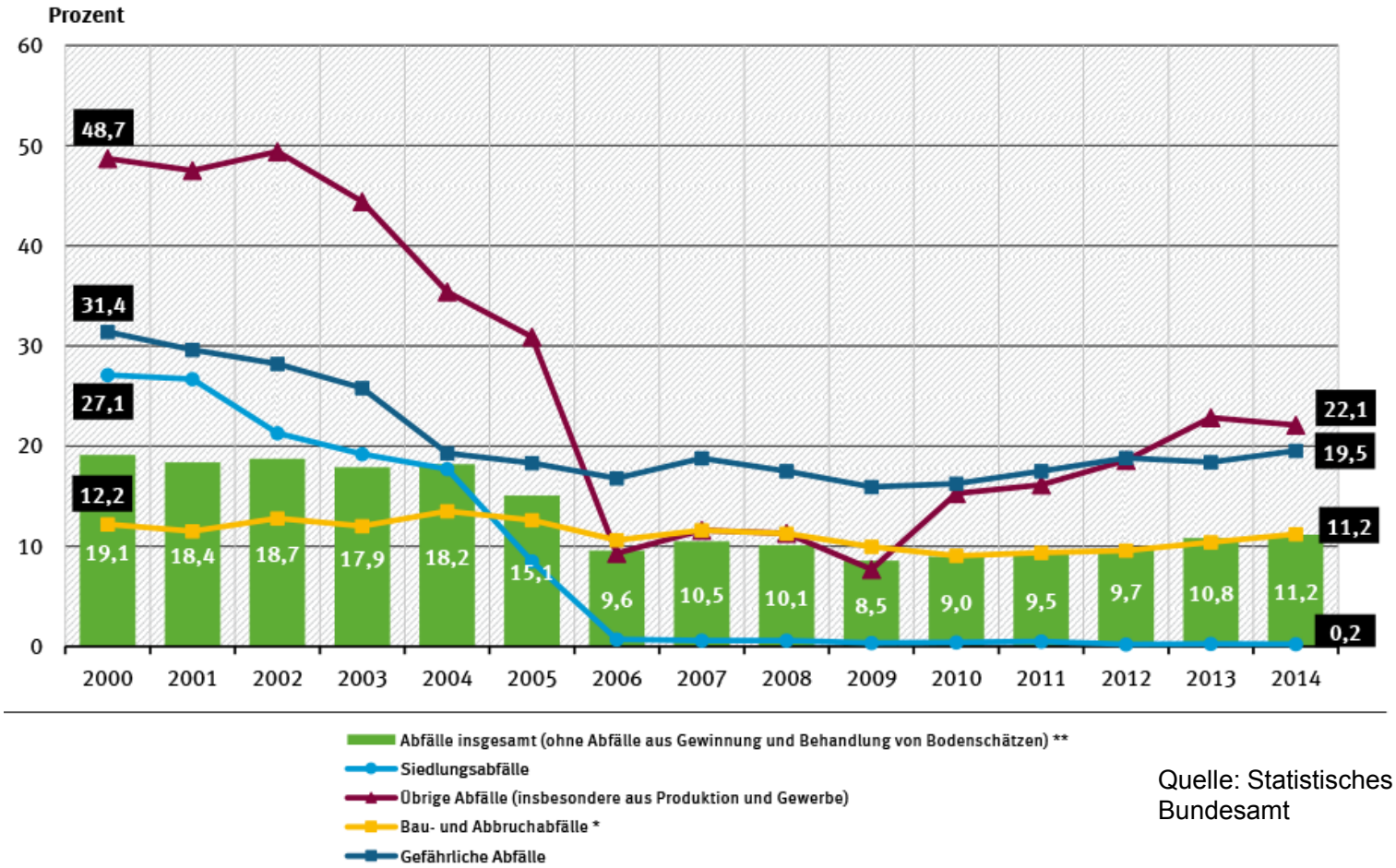

Quelle: Statistisches Bundesamt

Aufkommen und Verbleib gemischter Gewerbeabfälle

- Aufkommen gemischter Gewerbeabfälle 2011: **6,2 Mio. t**
- Sortierquote: **45 %**
- Zuführung zum Recycling: **6,5 % = 0,4 Mio. t**
- Zum Vergleich: Potential der stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushalten: **0,56 Mio. t**

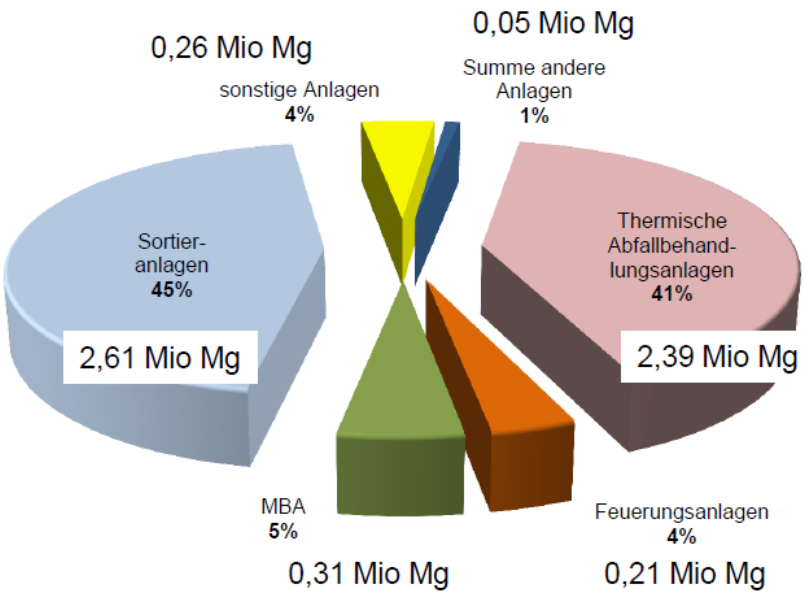

Quelle: Aufkommen, Verbleib und Ressourcenrelevanz von Gewerbeabfällen, UBA-Publikation 19/2011

Zusammensetzung gemischter Gewerbeabfälle

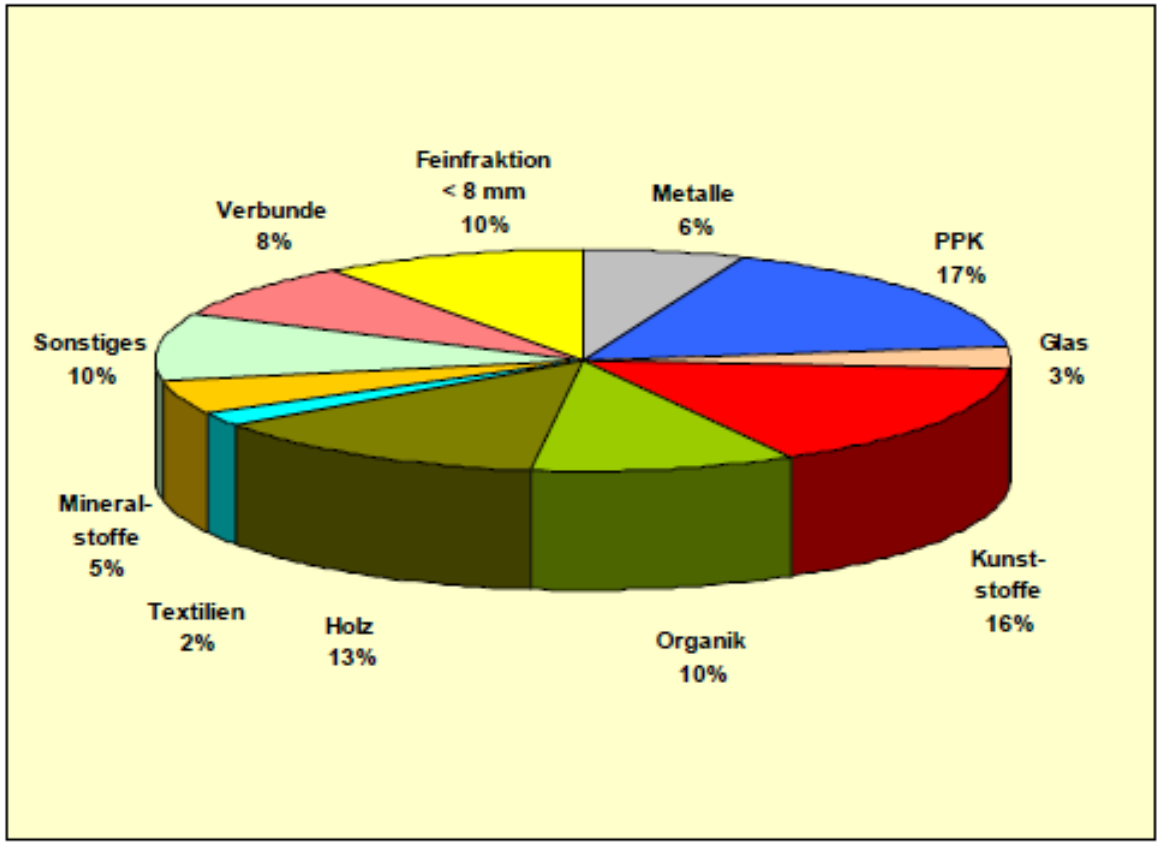

Quelle: Aufkommen, Verbleib und Ressourcenrelevanz von Gewerbeabfällen, UBA-Publikation 19/2011

Defizite nach bisherigem Recht

„Die Gewerbeabfallverordnung ist ein vollzugsaufwendiges und die Abfallwirtschaftsverwaltungen überforderndes Instrumentarium."

Umweltgutachten 2004 des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen

- Hauptschwächen der bisherigen Gewerbeabfallverordnung:
  - Getrennthaltung durfte entfallen, wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar
  - Gleichstellung von stofflicher und energetischer Verwertung
  - Überforderung der Überwachungsbehörden
- Konkurrenz günstiger Verbrennungspreise

Inkrafttreten der neuen Gewerbeabfallverordnung

- Die neue Gewerbeabfallverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Aber:
- Die technischen Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen und die darin zu erreichenden Sortier- bzw. Recyclingquoten treten erst am 1. Januar 2019 in Kraft.

Geltungsbereich der neuen Gewerbeabfallverordnung

- Gewerbliche Siedlungsabfälle
  - Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind (Kap. 20 AVV)
  - Weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können (über Kap. 20 hinaus)

Quelle: Umweltbundesamt

- Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle
  - Bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle (Kap. 17 AVV)
  - Ausgenommen sind Abfälle der Abfallgruppe 05 (Boden, Steine, Baggergut).

Quelle: UBA

Umsetzung der Abfallhierarchie

- Die Umsetzung der Abfallhierarchie ist die zentrale „Botschaft“ der neuen Gewerbeabfallverordnung.
- Die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung und das Recycling haben Vorrang vor der sonstigen Verwertung.
- Es besteht eine Verpflichtung zu einer möglichst hochwertigen Verwertung.
- Auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die Gleichrangigkeit der stofflichen und energetischen Verwertung bei Abfällen mit einem Heizwert von mindestens 11 000 kJ/kg entfallen.

Getrennt zu haltende gewerbliche Siedlungsabfälle

Folgende Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln, zu befördern, zur Wiederverwendung vorzubereiten oder zu recyceln:

- PPK
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG)
- Weitere Abfallfraktionen außerhalb von Kap. 20, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können

Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

- Die Getrenntsammlung ist **technisch nicht möglich**:
  - Nicht genug Platz für Abfallbehälter vorhanden
  - Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Stellen, Einhaltung der Getrenntsammlung nicht kontrollierbar

- Die Getrenntsammlung ist **wirtschaftlich nicht zumutbar**:
  - Kosten der getrennten Entsorgung sind „außer Verhältnis“ zur gemischten Entsorgung (D. h.: Höhere Kosten reichen als Begründung nicht)
  - Gründe:
    - Insbesondere wegen hoher Verschmutzung
    - Sehr geringe Menge der jeweiligen Abfallfraktion

Quelle: Nabu

Pflicht zur Vorbehandlung von Gemischen

- Wenn die Getrenntsammlung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, besteht für die Gemische eine Vorbehandlungspflicht.

Quelle: recyclingnews

- Die Gemische dürfen nicht enthalten:
  - Abfälle gemäß Kap. 18 der AVV (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung)
  - Bioabfälle und Glas, wenn sie die Vorbehandlung beeinträchtigen oder verhindern

Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

- Die Vorbehandlung ist technisch nicht möglich.
- Die Vorbehandlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.
- Der Abfallerzeuger hat im Vorjahr eine Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 % erreicht.
  - Sonderregelung für 2017: Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 % in den Monaten Mai, Juni, Juli 2017
  - Sonderregelung für 2018: Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 % in den Monaten August bis Dezember 2017

Quelle: bund.net

Energetische Verwertung statt Vorbehandlung

- Entfällt die Pflicht zur Vorbehandlung, sind die Gemische getrennt von anderen Abfällen einer sonstigen Verwertung (energetische Verwertung) zuzuführen.
- Die Gemische dürfen nicht enthalten:
  - Abfälle gemäß Kap. 18 der AVV (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung)
  - Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle, soweit sie die hochwertige sonstige Verwertung beeinträchtigen oder verhindern.

Technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen

- **Stationäre oder mobile Aggregate zur**
  - Zerkleinerung
  - Separierung (Material, Korngröße, Kornform, Korndichte),
  - maschinell unterstützten manuellen Sortierung,
  - Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen (Quote von mindestens 95 %),
  - Ausbringungen von Kunststoff (Quote von mindestens 85 %), Holz oder Papier

Quelle: TOMRA

- **Die Komponenten dürfen auf mehrere hintereinander geschaltete Anlagen verteilt werden.**

Sortier- und Recyclingquoten

- Pro Jahr muss in den Vorbehandlungsanlagen eine
  - **Sortierquote von mindestens 85** % und eine
  - **Recyclingquote von mindestens 30** % erreicht werden
    (Diese Quote wird bis Ende 2020 von Bundesregierung überprüft).

- Die unterschiedlichen angelieferten Abfallfraktionen dürfen in der Anlage nicht vermischt werden.

- Verbotswidrig angelieferte gefährliche Abfälle müssen aussortiert werden.

Quelle: recyclingnews

Getrennt zu haltende Bau- und Abbruchabfälle

Folgende Fraktionen sind getrennt zu sammeln, zu befördern, zur Wiederverwendung vorzubereiten oder zu recyceln:

- Glas 170202
- Kunststoff 170203
- Metalle 170401-07, 170411
- Holz 170201
- Dämm-material 170604
- Bitumen-Gemische 170302
- Baustoffe auf Gipsbasis 170802
- Beton 170101
- Ziegel 170102
- Fliesen und Keramik 170103

Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

- Die getrennte Sammlung ist **technisch nicht möglich**:
  - Nicht genug Platz für Abfallbehälter vorhanden.
  - Scheidet aus rückbaustatischen oder – technischen Gründen aus (gilt nur für Beton, Fliesen und Keramik).
- Die getrennte Sammlung ist **wirtschaftlich nicht zumutbar**:
  - Kosten der getrennten Entsorgung sind außer Verhältnis zur gemischten Entsorgung
  - Kosten, die durch den Verzicht auf eine Getrenntsammlung entstehen, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu berücksichtigen, wenn die Getrenntsammlung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar gewesen wäre.

Pflicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen (1)

- Wenn die Getrenntsammlung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, besteht für die Gemische eine **Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht**.
  - Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
  - Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (170904) müssen entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

Pflicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen (2)

- Gemische, die einer Vorbehandlung zugeführt werden, dürfen folgende Stoffe nur enthalten, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern:

  Glas, Dämmmaterial, Bitumen-Gemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

- Daneben gilt für die Vorbehandlung wie für die Aufbereitung das grundsätzliche Verbot gemäß § 9 Abs. 2 KrWG, gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen zu vermischen.

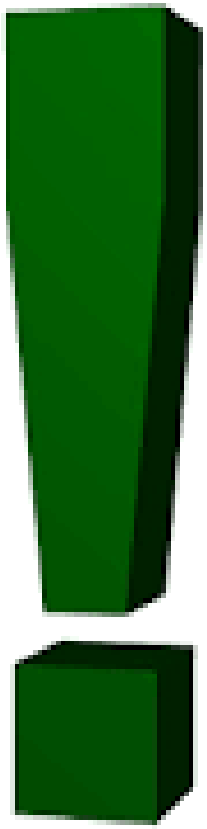

Technische Anforderungen an Aufbereitungsanlagen

- Aufbereitungsanlagen können stationär oder mobil betrieben werden.
- In ihnen werden aus mineralische Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen hergestellt.
- Zum Einsatz kommt insbesondere die Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung.

Quelle: Scherer und Kohl

Kreislaufwirtschaft als „Geschäftsmodell“

- Kreislaufwirtschaft kann nicht allein staatlich verordnet, sondern muss zum wirtschaftlichen Vorteil werden.
- Das Instrument zum Aufbau der Kreislaufwirtschaft: **Stoffstrommanagement**
- Betriebliches, zwischenbetriebliches und regionales Stoffstrommanagement
- „Entsorger“ von Abfällen werden „Versorger“ mit Sekundärrohstoffen.

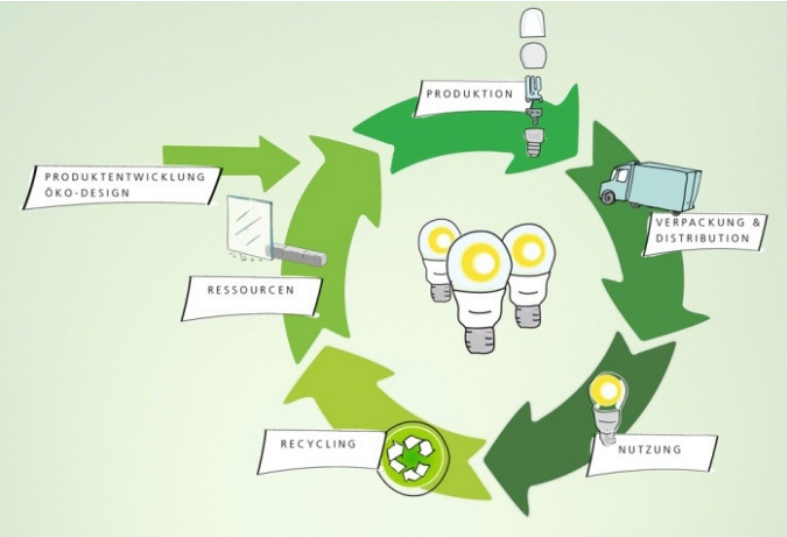

Quelle: umsicht.fraunhofer.de

Umweltfreundliche Beschaffung

- Öffentliche Hand ist größter Nachfrager von Waren und Dienstleistungen; Auftragsvolumen nach Angaben des Umweltbundesamts: 260 Milliarden Euro pro Jahr
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand!
- Umweltfreundliche Beschaffung ist Treiber für Öko-Innovationen

Quelle:
Umweltbundesamt

Ein Wandel im Denken ist notwendig

„Umweltpolitik darf nicht auf … die verstärkte Anwendung umweltverträglicher Technologien begrenzt sein, sondern muss auch **gesellschaftliche Transformations-Prozesse u**mfassen.“

Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2016

- Kreislaufwirtschaft zu politischem Leitbild machen
- Gesetzlichen Rahmen schaffen
- Neue Kompetenzen durch Bildung und Ausbildung entwickeln
- Beziehungen zwischen Märkten, Kunden und natürlichen Ressourcen neu gestalten
- Die Menschen „mitnehmen“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Gottfried Jung

Honorarprofessor
Hochschule Trier,
Umwelt-Campus Birkenfeld

Rechtsanwalt
Kunz Rechtsanwälte
Koblenz/Bonn/Mainz

gottfried.jung@gmx.de